



Landesarbeitsgemeinschaft
der Waldorfschulen
Berlin-Brandenburg
im Bund der Freien Waldorfschulen

Landesarbeitsgemeinschaft
der Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg e.V.
Geschäftsstelle
c/o Seminar für Waldorfpädagogik Berlin
Weinmeisterstraße 16
10178 Berlin

Geschäftsstelle:
Telefon (030) 8410 9410
geschaeftsstelle@waldorf.net

Vorstand:
vorstand@waldorf.net

Detlef Hardorp, Bildungspolitischer Sprecher:
Telefon (030) 8410 8410
Fax (030) 8410 8411
bildungspolitischersprecher@waldorf.net

Landesarbeitsgemeinschaft der Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg e.V.
c/o Seminar für Waldorfpädagogik Berlin · Weinmeisterstraße 16 · 10178 Berlin

Notwendige gesetzliche Änderungen der Berliner Wartefrist-Regelung

Die fünfjährige Wartefrist bei Gründung von Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft wie auch bei Grundschulen ist viel zu lang und sollte auf das sonst in Deutschland übliche Maß von drei Jahren reduziert werden. Weiterhin sollten Ausgleichsleistungen nach bestandener Wartefrist eingeführt werden (vgl. BVerfGE 90, 107)

Mit Einführung der Gemeinschaftsschule als eigenständige Schulart muss diese auch als Schule in freier Trägerschaft betreibbar sein. Da bestehende freie Schulträger kaum Gemeinschaftsschulen betreiben, würde meist eine fünfjährige Wartefrist die Folge sein (die Finanzierung würde erst nach einem Durchlauf der ersten Schulstufe einsetzen).

Dieses Problem sollte Anlass sein, die Berliner Wartefristregelung zu überarbeiten. Diese geht mit „bewährten Trägern“ sinnvoll um: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem 1994 Beschluss zu Wartefristen deutlich gemacht, dass eine Wartefrist sicherstellen soll, dass bei neuen Schulen mit ungewissem Erfolg der Staat vorsichtig handeln darf. Das hat die derzeitige Regelung in Berlin insofern berücksichtigt, als sie bei „bewährten Trägern“ ab sofort Ausgleichszahlungen in Höhe von 85% des sonst anfallenden Zuschusses gewährt, weil bei diesen Trägern ein erfolgreiches Führen der neuen Schule zu erwarten ist.

Nicht akzeptabel ist die Regelung, "unbewährten" Trägern im Grundschulbereich und nunmehr im Bereich der Gemeinschaftsschulen eine Durststrecke von fünf Jahren aufzuerlegen, ohne jeglichen Ausgleich nach erfolgreicher Wartezeit. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1994 deutlich gemacht, dass eine Wartefrist zwar (aus den oben genannten Gründen) verfassungskonform ist, nach bestandener Wartezeit aber ein wie auch immer gearteter Ausgleich für die entgangenen Zuschüsse zu leisten ist. So heißt es in BVerfGE 90, 107 - Waldorfschule/Bayern (Beschluss des Ersten Senats vom 9. März 1994 -- 1 BvR 682, 712/88):

„Legt der Gesetzgeber, um Gewissheit über den Erfolg der Schule zu erlangen, eine lange Wartefrist fest und besteht die Schule später den Erfolgstest, muss er allerdings einen wie immer gearteten Ausgleich vorsehen, damit die Wartefrist nicht zur faktischen Errichtungssperre wird. Ob eine Förderungsregelung mit Art. 7 Abs. 4 GG vereinbar ist, lässt sich letztlich nur aufgrund einer Gesamtschau beurteilen, in die außer der Dauer der Wartezeit, insbesondere auch während dieser Zeit geleistete freiwillige Staatszuschüsse, Schulgelderstattungen, die Höhe der nach Ablauf der Wartefrist einsetzenden Leistungen und etwaige Ausgleichszahlungen einzu beziehen sind.“

Es gibt tatsächlich Grundschulen in Berlin, die die fünfjährige Wartefrist überlebt haben. Doch zu welchen Bedingungen! Um den Schulbetrieb ohne staatliche Unterstützung zu betreiben, müssen erhebliche Schulden aufgenommen werden, die meist nur über höhere Elternbeiträge zurückgezahlt werden können. Wer also einen grundgesetzkonformen Umgang mit dem sogenannten Sonderungsverbot anmahnt, sollte zugleich berücksichtigen, dass eine Erhöhung der Elternbeiträge oft gerade durch Wartefristen mit fehlendem Ausgleich erzeugt wird.

Das Grundgesetz untersagt die Förderung der Sonderung nach „den Besitzverhältnissen“ (sprich den finanziellen Verhältnissen) der Eltern. Faktoren, die die Sonderung fördern, sollten also möglichst zurückgedrängt werden. *Sonderungen werden besonders stark durch Wartefristen gefördert, also durch jahrelange Zeitperioden, in denen die Schule keinerlei Zuschüsse vom Staat bekommt.* In diesen Perioden kann die Schule regelmäßig nur durch viel höhere Elternbeiträge und durch Kredite finanziert werden. Die Kredite müssen letztlich auch durch erhöhte Elternbeiträge später abbezahlt werden. Somit führen Wartefristen ohne Ausgleichszahlungen regelmäßig und nachhaltig zu erhöhten Elternbeiträgen.

Die derzeitigen Berliner Regelungen zur Wartefrist sollten komplett überarbeitet werden. Eine Orientierung an der Regelung in Sachsen erscheint sinnvoll. Diese lautet bezüglich der Wartefrist wie folgt (vgl. <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16220-SaechsFrTrSchulG-#p13>):

§ 13 SaechsFrTrSchulG

(3) Der volle Zuschuss wird erstmals nach Ablauf einer dreijährigen Wartefrist gewährt. Für die Zeit der Wartefrist wird ein Zuschuss in Höhe von 80 Prozent des vollen Zuschusses gewährt. Jede Genehmigung gemäß § 4 Absatz 2 begründet eine eigene Wartefrist. Lagen bis zum Ablauf der Wartefrist die Genehmigungsvoraussetzungen nicht durchgängig vor oder wurde der Schulbetrieb unterbrochen, verlängert sich die Wartefrist um den entsprechenden Zeitraum. Die Wartefrist verlängert sich auch um den Zeitraum einer Bezuschussung oder Unterstützung gemäß Absatz 2. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von der Wartefrist absehen, wenn aufgrund der Aufnahme des Schulbetriebs eine entsprechende Schule in öffentlicher Trägerschaft nicht eingerichtet wird.

(4) Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Schule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet.

(5) Der Zuschuss wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres rückwirkend bewilligt. Es werden Abschläge ausgezahlt. Der Zuschuss für die Zeit der Wartefrist wird zur Hälfte während der Wartefrist bewilligt und ausgezahlt; zur anderen Hälfte wird er nach der Wartefrist in drei gleichen Teilen jeweils nach Ablauf eines Schuljahres bewilligt und ausgezahlt, soweit die Schule über die Wartefrist hinaus betrieben wird.

Die problematische Berliner „kann“-Bestimmung „nach Maßgabe des Haushalts“ bei einer Wartefrist von länger als drei Jahren würde sich dadurch erübrigen. Der Senat führte in BVerfGE 90, 107 aus:

„Es wäre allerdings nicht unbedenklich, wollte der Staat seine Pflicht zu Schutz und Förderung generell mit Leistungen erfüllen, die er als freiwillig kennzeichnet und von der Haushaltslage abhängig macht. Ein Schulträger könnte mit derartigen Zuschüssen nicht kalkulieren, wenn er vor der Frage steht, ob er eine neu zu gründende Schule bis zur vollen Förderung werde finanzieren können. Nach welchen Gesichtspunkten die Zuschüsse auf die einzelnen Schulen zu verteilen waren, war gesetzlich nicht geregelt. Sie waren mithin für den gründungswilligen Schulträger weder dem Grunde nach sicher noch der Höhe nach berechenbar.“

Berlin, den 28. Februar 2019